



Geräuschkontingentierung - Der Weg zur erforderlichen Gesetzesänderung (BauGB und BauNVO)

Sven-Oliver Wessolowski
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz



INHALT

1 Geräuschkontingentierung - aktuelle rechtliche Situation

2 Auf dem Weg zur neuen Ermächtigungsgrundlage?

Baulandmobilisierungsgesetz

Baulandkommission

Exkurs: Koordination auf Bund/Länder-Ebene

Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

3 Fazit: Perspektive für eine neue Ermächtigungsgrundlage?



Geräuschkontingentierung - aktuelle rechtliche Situation

Geräuschkontingentierung - aktuelle rechtliche Situation (1/2)



Ermächtigungsgrundlage für Geräuschkontingentierung:
§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (ggf. i.V.m. Abs. 4 Satz 2) BauNVO

- Rechtsfortbildung durch Gerichte
- hohe Anforderungen, in der Praxis schwierig umzusetzen
- verbleibende Rechtsunsicherheiten

- Wunsch nach konkreter Ermächtigungsgrundlage für die Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen (Gemeinden, Bau- und Umweltseite, Planungsbüros, Gutachter, Messstellen,...)

Geräuschkontingentierung - aktuelle rechtliche Situation (2/2)



Aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.2021 zu Lärmimmissionskontingenten in einem Industriegebiet

„Die Anforderungen an eine Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO mögen es erschweren, Immissionskonflikte zwischen gewerblichen Nutzungen und schutzbedürftiger Wohnbebauung durch Lärmemissionskontingente zu lösen (vgl. Heilshorn/Kohnen, UPR 2019, 81). Dies gilt für die Gliederung eines Industriegebietes besonders: Weil es einer von Lärmkontingenten freien Fläche bedarf, wird häufig das Ziel verfehlt werden, Kontingente so zu verteilen, dass Windhundrennen von Investoren vermieden werden (Guggemoos/Storr, I+E 2018, 173 <175>).

Es ist aber Sache des Bundesgesetz- und -verordnungsgebers zu entscheiden, ob er praktische Schwierigkeiten zum Anlass nimmt, eine andere Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten zu schaffen (vgl. BR-Drs. 686/20 S. 3 f.; BT-Drs. 19/26023 S. 11).“

(BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 - 4 CN 5.19 -)

Geräuschkontingentierung - aktuelle rechtliche Situation (2/2)



Aus einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.02.2021 zu
Lärmimmissionskontingenten in einem Industriegebiet

„Die Anforderungen an eine Gliederung nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO mögen es erschweren, Immissionskonflikte zwischen gewerblichen Nutzungen und schutzbedürftiger Wohnbebauung durch Lärmimmissionskontingente zu lösen (vgl. Heilshorn/Kohnen, UPR 2019, 81). Dies gilt für die Gliederung eines Industriegebietes besonders: Weil es einer von Lärmkontingenten freien Fläche bedarf, wird häufig das Ziel verfehlt werden, Kontingente so zu verteilen, dass Windhundrennen von Investoren vermieden werden (Guggemoos/Storr, I+E 2018, 173 <175>).

Es ist aber Sache des Bundesgesetz- und -ordnungsgebers zu entscheiden, ob er praktische Schwierigkeiten zum Anlass nimmt, eine andere Ermächtigungsgrundlage für die Festsetzung von Lärmemissionskontingenten zu schaffen (vgl. BR-Drs. 686/20 S. 3 f.; BT-Drs. 19/26023 S. 11).“

(BVerwG, Urteil vom 18.02.2021 - 4 CN 5.19 -)



Auf dem Weg zur neuen Ermächtigungsgrundlage?

Baulandmobilisierungsgesetz (1/4)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)

- ➔ Gesetzesentwurf der Bundesregierung
(Drucksache 19/24838 vom 30.11.2020)
- ➔ Ziel: Unterstützung der Gemeinden bei der Mobilisierung von Bauland als Maßnahme gegen Wohnraumknappheit und für bezahlbares Wohnen
- ➔ Maßnahme: Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht durch überwiegend Änderungen im Baugesetzbuch
- ➔ 23.Juni 2021 in Kraft getreten

Deutscher Bundestag
19. Wahlperiode

Drucksache 19/24838

30.11.2020

Gesetzesentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland
(Baulandmobilisierungsgesetz)

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 12. März 2018 sieht vor, dass die Kommunen bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützt werden sollen. Hierzu strebt die Bundesregierung an, aufbauend auf den Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik“ (Baulandkommission) das Bauplanungsrecht weiter zu verbessern.

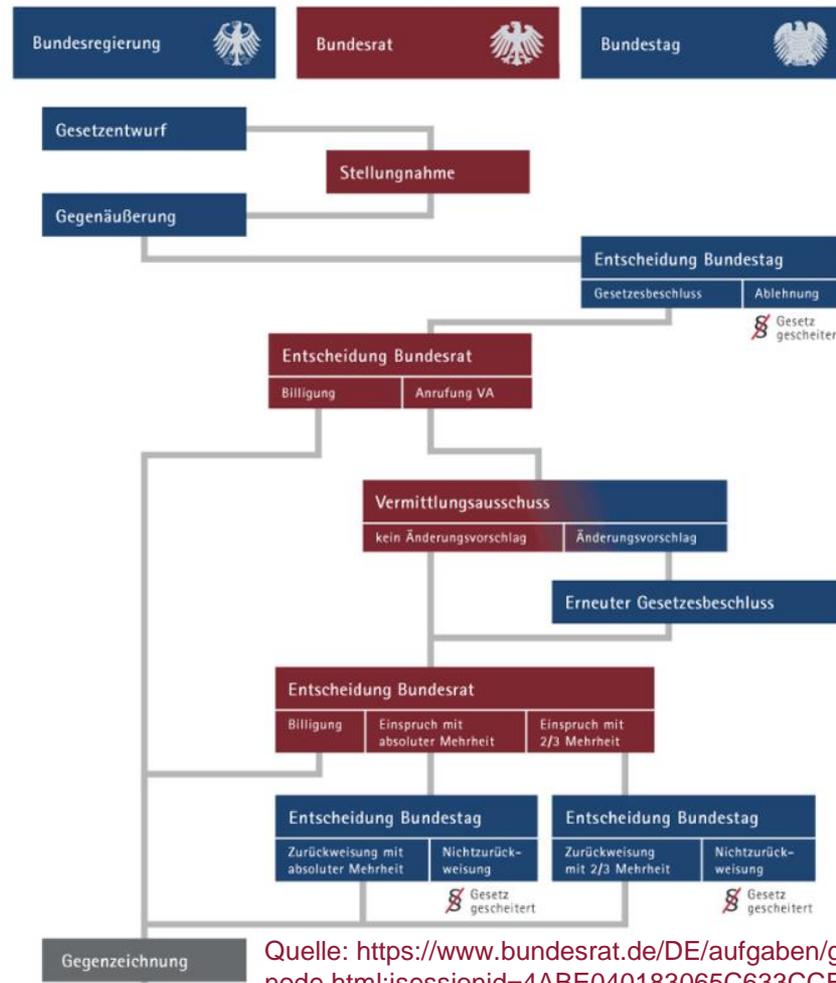
Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen insbesondere die Handlungsmöglichkeiten der Gemeinden im Bauplanungsrecht gestärkt werden.

B. Lösung

Damit die Gemeinden einfacher Bauland mobilisieren können und um die Möglichkeiten des Flächenzugriffs der Gemeinden zu stärken, sieht der Gesetzesentwurf überwiegend Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGB) vor. Wesentliche Regelungsinhalte sollen sein:

1. die Einführung eines neuen sektoralen Bebauungsplantyps für den Wohnungsbau,
2. die Erweiterung der Befreiungsmöglichkeiten und weitere Erleichterungen für das Bauen im Innen- und Außenbereich,
3. die Erweiterung des Anwendungsbereichs der gemeindlichen Vorkaufsrechte für die leichtere Mobilisierung von Flächen für den Wohnungsbau,
4. die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Baugebots für Gebiete mit angespannten Wohnungsmärkten und
5. die Schaffung einer Grundlage für städtebauliche Konzepte der Innen-

Baulandmobilisierungs- gesetz /2/4)



Quelle: https://www.bundesrat.de/DE/aufgaben/gesetzgebung/zust-einspr/zust-einspr-node.html;jsessionid=4ABE040183065C633CCE3B914954B355.2_cid349#doc4353672bodyText2

Baulandmobilisierungsgesetz (3/4)



Stellungnahme des Bundesrats Drs. 686/20(B) vom 18.12.2020

Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 23a) BauGB mit folgendem **künftigen** Wortlaut:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

[...]

23. Gebiete in denen

- a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **bestimmte Emissionsmengen nicht überschritten werden dürfen und bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,...**“*

[...]

Begründung: „[...] soll eine grundsätzlich neue und vereinfachte Ermächtigungsgrundlage für die Emissionskontingentierung im Baugesetzbuch geschaffen werden, die praxissicher angewendet werden kann, um insbesondere Lärmemissionen von Gewerbe- und Industriegebieten dauerhaft rechtssicher in Bebauungsplänen steuern zu können.“



Warum wurde der Vorschlag des Bundesrats zum Bauland-mobilisierungsgesetz nicht umgesetzt?

Warum wurde Vorschlag Bundesrat nicht umgesetzt? (1/3)



Drucksache 19/24838 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung vom 20.01.2021

„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

*Die Bundesregierung hat sich bei Erstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland im Wesentlichen mit Vorschlägen befasst, die die Gemeinden auf der Grundlage der Empfehlungen der **Baulandkommission** bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen sollen.*

Es erscheint daher nicht zielführend, das Gesetzgebungsverfahren um Regelungskomplexe zu erweitern, die grundlegender inhaltlicher Diskussionen bedürfen. Dies ist hier der Fall, da das grundsätzliche Verhältnis zwischen Bauplanungsrecht und Immissionsschutz-Fachrecht berührt ist.

Bisher sind Einzelheiten zum zulässigen Störgrad zum Beispiel von Gewerbebetrieben in Gewerbegebieten, einschließlich der Verfahren zur Messung und Berechnung von Immissionen, grundsätzlich im Fachrecht geregelt.

Der Vorschlag wirft im Übrigen auch weitere Fragen unter anderem zur Art der zu beschränkenden Emissionen oder zur Vollziehbarkeit auf.“

Exkurs: Baulandkommission (1/2)

Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik (Baulandkommission)“

- Expertenkommission zu strategischen Fragen der Bodenpolitik und Baulandmobilisierung
- eingerichtet beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im September 2018
- Mitglieder: Vertreter der Regierungsfractionen der Länder, kommunale Spitzenverbände, Verbände der Wohnungs-, Immobilien-, Bau- und Stadtentwicklungspolitik, Deutscher Mieterbund
- Teil der Wohnraumoffensive
- *Output: „Empfehlungen auf Grundlage der Beratungen in der Kommission für „Nachhaltige Baulandmobilisierung und Bodenpolitik (Baulandkommission) vom 02.07.2019*

Exkurs: Baulandkommission (2/2)

Strategische Frage u.a.:

*Welche Anpassungen des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung und des Immissionsschutzrechts sind erforderlich, um Kommunen noch besser bei der Mobilisierung zusätzlichen Baulands oder der Ausnutzung bestehenden Baulands **für Wohnzwecke** zu unterstützen?*

*„Die Expertenkommission hat sich ihrem Auftrag entsprechend und angesichts der Komplexität der Thematik ausschließlich auf Fragen mit unmittelbarem Bezug zur Baulandbereitstellung für den Wohnungsbau und zur Bodenpolitik konzentriert. Angrenzende Bereiche wurden daher bewusst ausgeklammert. [...] **Ebenso war die Frage der Aktivierung von Gewerbeflächen explizit nicht Gegenstand der Beratungen.***

Warum wurde Vorschlag Bundesrat nicht umgesetzt? (2/3)



Drucksache 19/24838 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung vom 20.01.2021

„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hat sich bei Erstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland im Wesentlichen mit Vorschlägen befasst, die die Gemeinden auf der Grundlage der Empfehlungen der Baulandkommission bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen sollen.

Es erscheint daher nicht zielführend, das Gesetzgebungsverfahren um Regelungskomplexe zu erweitern, die grundlegender inhaltlicher Diskussionen bedürfen. Dies ist hier der Fall, da das grundsätzliche Verhältnis zwischen Bauplanungsrecht und Immissionsschutz-Fachrecht berührt ist.

Bisher sind Einzelheiten zum zulässigen Störgrad zum Beispiel von Gewerbebetrieben in Gewerbegebieten, einschließlich der Verfahren zur Messung und Berechnung von Immissionen, grundsätzlich im Fachrecht geregelt.

Der Vorschlag wirft im Übrigen auch weitere Fragen unter anderem zur Art der zu beschränkenden Emissionen oder zur Vollziehbarkeit auf.“

Warum wurde Vorschlag Bundesrat nicht umgesetzt? (3/3)



Drucksache 19/24838 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung
der Bundesregierung vom 20.01.2021

„Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hat sich bei Erstellung des Entwurfs eines Gesetzes zur Mobilisierung von Bauland im Wesentlichen mit Vorschlägen befasst, die die Gemeinden auf der Grundlage der Empfehlungen der Baulandkommission bei der Aktivierung von Bauland und der Sicherung bezahlbaren Wohnens unterstützen sollen.

Es erscheint daher nicht zielführend, das Gesetzgebungsverfahren um Regelungskomplexe zu erweitern, die grundlegender inhaltlicher Diskussionen bedürfen. Dies ist hier der Fall, da das grundsätzliche Verhältnis zwischen Bauplanungsrecht und Immissionsschutz-Fachrecht berührt ist.

Bisher sind Einzelheiten zum zulässigen Störgrad zum Beispiel von Gewerbebetrieben in Gewerbegebieten, einschließlich der Verfahren zur Messung und Berechnung von Immissionen, grundsätzlich im Fachrecht geregelt.

Der Vorschlag wirft im Übrigen auch weitere Fragen unter anderem zur Art der zu beschränkenden Emissionen oder zur Vollziehbarkeit auf.“

Warum wurde Vorschlag Bundesrat nicht umgesetzt?

- ➔ Prüfaufwand zur Geeignetheit des Regelungsvorschlags und möglicher ungewünschter Folgen möglicherweise zu hoch?
- ➔ „Schnittstellenblockade“? (Baurecht ↔ Immissionsschutzrecht)?
- ➔ zeitnahe Verabschiedung des Gesetzes sollte nicht durch „sachfremde“ Ergänzung gefährdet werden?



Woher stammt der Regelungsvorschlag des Bundesrats?



Exkurs – Koordination auf Bund-Länder-Ebene

FACHMINISTER-KONFERENZEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Fachministerkonferenzen

Kultusministerkonferenz
(KMK)

Umweltministerkonferenz
(UMK)

Bauministerkonferenz
(BMK)

Innen-
ministerkonferenz
(IMK)

Gesundheits-
ministerkonferenz
(KMK)

[...]

- MinisterInnen der Länder und des Bundes
- Koordination der Bundesländer auf politischer Ebene
- formulieren Länderinteressen an den Bund

UMWELTMINISTER- KONFERENZ

Umweltministerkonferenz



neun Bund/Länder-Arbeitsgremien, u.a.

**Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft
Chemikaliensicherheit
(BLAC)**

**Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft Abfall
(LAGA)**

**Bund/Länder-
Arbeitsgemeinschaft
Immissionsschutz (LAI)**



BUND/LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT IMMISSIONSSCHUTZ (LAI)



Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI)

 Login



- Mitglieder: Leitungsebene der Ministerien von Bund und Ländern
- Beratung der UMK / Vorbereitung von Beschlüssen der UMK
- Veröffentlichung von Auslegungshinweisen für bundesweit geltende Vorschriften
- Information und Meinungs austausch

Vier Ausschüsse:

- Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge (AISV)
- Luftqualität / Wirkungsfragen / Verkehr (LWV)
- Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV)
- Physikalische Einwirkungen (PhysE)

AUSSCHUSS PHYSIKALISCHE EINWIRKUNGEN



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Ausschuss Physikalische Einwirkungen(PhysE)

Themen:

**Geräusche (Umgebungsärm, Verkehrslärm, Anlagenärm, Freizeitärm,...)
Erschütterungen, nichtionisierende Strahlung (EMF, Licht)**

**Mitglieder i.d.R. ReferentInnen der Umweltministerien der Länder, BMUV, UBA
ständige Gäste: Vertreter aus der CH, AUT, LUX, BMVg, LAUG,**

Bearbeitet zahlreiche LAI-Veröffentlichungen, u.a.

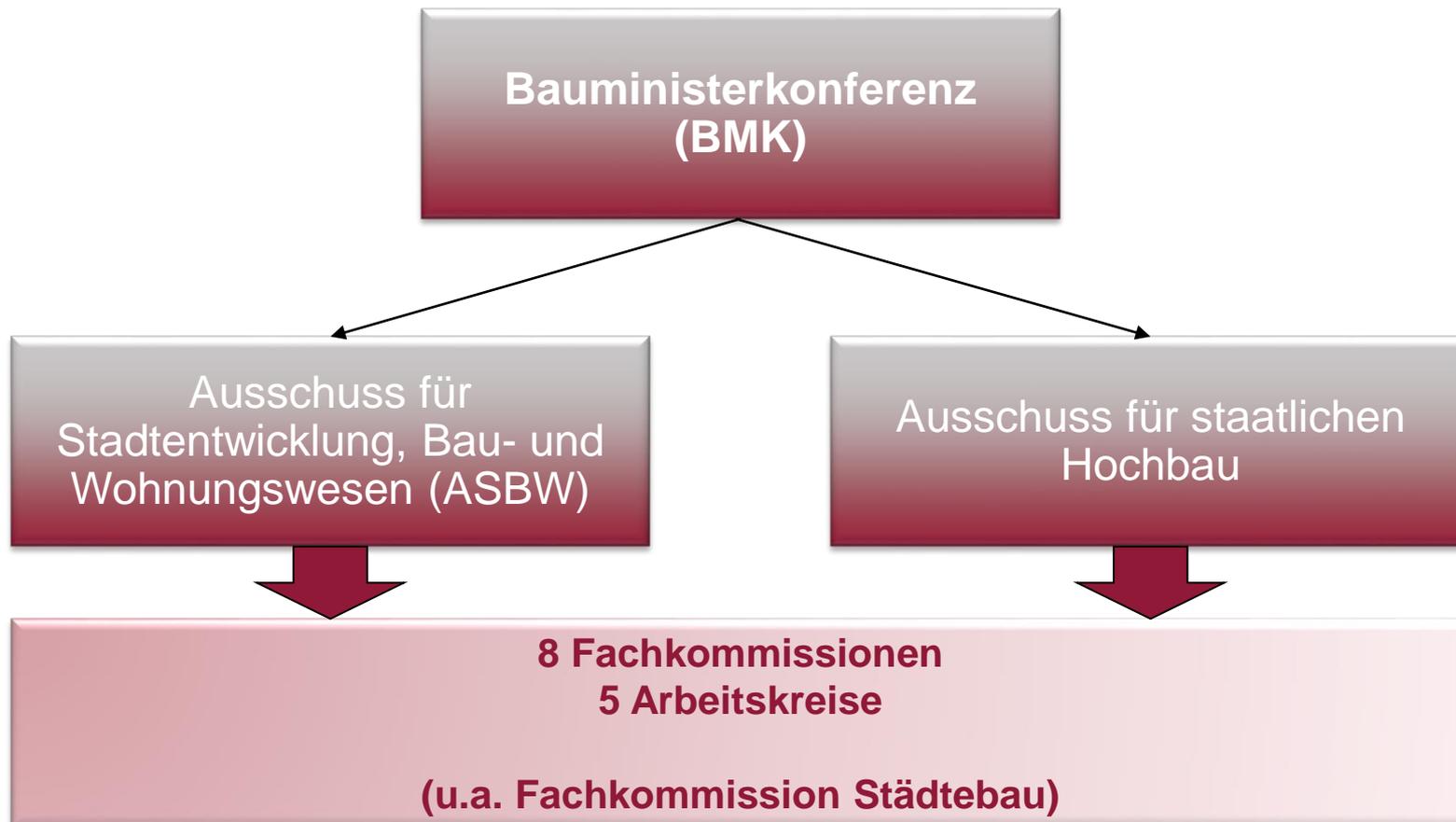
- ***LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm***
- ***Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)***
- ***Freizeitlärmrichtlinie***
- ***Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen
„Erschütterungsrichtlinie,,***
- ***Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten***

KOORDINATION AUF BUND/LÄNDER-EBENE



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT





Woher stammt der Regelungsvorschlag des Bundesrats?



WOHER STAMMT DER REGELUNGSVORSCHLAG DES BUNDESRATS?

Beschluss der BMK vom 22.2.2019:

Bitte an die UMK, eine gemeinsame Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Ziel, Vorschläge für eine Flexibilisierung der Geruchimmissions-Richtlinie (GIRL) und der TA Lärm unter Berücksichtigung von Umweltstandards und der Erforderlichkeit einer nachhaltigen wohnungsbau- und städtebaulichen Entwicklung der Gemeinden zu erarbeiten.

Ziel: Flächenpotentiale für den Wohnungsbau zu mobilisieren

Beschluss UMK vom 10.05.2019:

Bitte an die LAI, eine gemeinsame Arbeitsgruppe zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz unter Mitwirkung Bundesumweltministeriums und unter Einbeziehung des Bundesbauministeriums und der Baurechtsbehörden der Länder zu leiten.

Beschluss LAI vom 24./25.9.2019:

Einrichtung einer gemeinsamen AG unter Vorsitz des Ausschusses Rechtsfragen, Umsetzung, Vollzug (RUV)



WOHER STAMMT DER REGELUNGSVORSCHLAG DES BUNDESRATS?

Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Mitglieder: VertreterInnen Bauministerien, Umweltministerien der Länder (im wesentlichen PhysE), BMU, BMI

Auftrag:

- Prüfung, ob und welche Hindernisse einer nachhaltigen wohnungs- und städtebaulichen Entwicklung durch Umweltstandards in der TA Lärm – insbesondere nach Einführung der Geräuschemissionsrichtwerte für Urbane Gebiete – und in der GIRL entgegenstehen
 - Vorschläge entwickeln, auf welche Weise eine wohnungs- und städtebauliche Entwicklung ohne Absenkung von Umweltstandards möglich ist.
- ➔ Prüfung anhand von 45 Fallbeispielen aus der Praxis (mit mutmaßlichen Lärmkonflikten)
- ➔ *Output: Abschlussbericht (Stand 24.09.2020)*



WOHER STAMMT DER REGELUNGSVORSCHLAG DES BUNDESRATS?

Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Kernempfehlung zum Thema Lärm:

Änderung der TA Lärm durch eine befristete Sonderregelung als neue Nummer 6.10 oder 7.5 (Experimentierklausel) im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche/industrielle Nutzung

- ➔ Höhere Immissionsrichtwerte für die Nacht, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (u.a. Anforderungen an Bau-Schalldämm-Maß der Fassade)
- ➔ (unterschiedliche Auffassungen der Bau- und Umweltseite spiegeln sich in verschiedenen Varianten der Experimentierklausel wider)



WOHER STAMMT DER REGELUNGSVORSCHLAG DES BUNDESRATS?

Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

→ Behandlung der Geräuschkontingentierung als planungsrechtliches Instrument

Ergebnis (Auszug):

- „Die Festsetzung von Geräuschkontingenten ist in der Regel ein Instrument der Neuplanung von Industrie- und Gewerbeflächen zur gerechten Emissionsverteilung.“ [...]
- „Die Geräuschkontingentierung erscheint nur in wenigen Fällen ein geeignetes Instrument zur Lösung von Gewerbelärmkonflikten bei heranrückender Wohnbebauung.“
- Problem der Kontingentierung: Berücksichtigung nicht ausgeschöpfter Kontingente als Vorbelastung.
- „In der gemeindlichen Praxis kommt es außerdem häufig zu Fehlern bei der gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO notwendigen Gliederung der Baugebiete zur Festsetzung von Geräuschkontingenten. Diese resultieren auch aus den hohen und teilweise komplizierten Anforderungen der Rechtsprechung, welche aus der bestehenden Ermächtigungsgrundlage abgeleitet sind.“
- „Zudem ist die derzeitige, im Wesentlichen von der Rechtsprechung hergeleitete Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Geräuschkontingenten nach Auffassung der ganz überwiegenden Mehrheit der Mitglieder der UAG „Lärm“ in der Praxis stark fehleranfällig, und es sollte eine praxistaugliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen werden.“



WOHER STAMMT DER REGELUNGSVORSCHLAG DES BUNDESRATS?

Gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz (Lärm und Gerüche)

Empfehlung für eine bessere Rechtsgrundlage zur Festsetzung von Geräuschkontingenten in Gewerbe- und Industriegebieten:

Ergänzung des § 9 Abs. 1 Nr. 23a) BauGB mit folgendem künftigen Wortlaut:

„Im Bebauungsplan können aus städtebaulichen Gründen festgesetzt werden:

...

23. Gebiete in denen

a) zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **bestimmte Emissionsmengen nicht überschritten werden dürfen sowie** bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen,...

Alternativ:

Ergänzung des § 1 Abs. 4 BauNVO:

„Die Festsetzungen nach Satz 1 können auch für mehrere Gewerbegebiete einer Gemeinde im Verhältnis zueinander **oder für das Verhältnis eines von mehreren Gewerbegebieten zu einem angrenzenden Baugebiet** getroffen werden; dies gilt auch für Industriegebiete.“



Welche Perspektive gibt es für eine neue Ermächtigungsgrundlage?

Neue Ermächtigungsgrundlage - Perspektive?

Positiv:

- Bedarf der Emissionskontingentierung als Instrument sowie das Erfordernis für eine spezielle Ermächtigungsgrundlage wird allgemein anerkannt (siehe u.a. AG Innenverdichtung, Bundesrat)
- wenige Nachteile (direkt und indirekt) für Wirtschaft, Finanzen von Bund und Ländern, Verwaltungsaufwand erkennbar
- Zur Änderung liegt bereits ein Beschluss des Bundesrats vor.

Knackpunkte:

- Keine Vereinbarung im Koalitionsvertrag
- Ist ein einfacher rechtlicher Lösungsansatz vorhanden bzw. denkbar?
- Schnittstellenproblematik Baurecht ↔ Immissionsschutzrecht
- Detailänderungen in Rechtsnormen benötigen in der Regel ein „Trägerverfahren“

hilfreich: Lobby- und Gremienarbeit (z.B. kommunale Spitzenverbände)

EXKURS: KOALITIONSVERTRAG 1/2



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

→ Städtebau

Bauen und Wohnen

Wir wollen lebenswerte Städte, Gemeinden und ländliche Regionen in ganz Deutschland und orientieren uns an der Neuen Leipzig-Charta. Wir sichern die Städtebauförderung dauerhaft und erhöhen sie. Die Senkung der THG-Emissionen und Klimaanpassung sind zentrale Bestandteile. Die Hürden für finanzschwache Kommunen senken wir und prüfen die Möglichkeiten mehrjähriger Bund-Länder-Vereinbarungen. Die vorhandenen Fördermaßnahmen im Bereich des Städtebaus wollen wir flexibilisieren und entbürokratisieren sowie die Einrichtungen der Baukultur stärken. Wir entwickeln den Smart-City-Stufenplan weiter, stärken BIM Deutschland und richten ein Smart-City-Kompetenzzentrum ein. Wir wollen die Nutzungsgemischte Stadt.

Wir wollen zum Schutz der Gesundheit zukünftig die gesamte Lärmsituation berücksichtigen und werden die Einführung einer Gesamtlärmbetrachtung prüfen. Diese könnte zum Beispiel die Belastungen aus Straßen-, Schienen- und Luftverkehr sowie von Industrie- und Gewerbeanlagen zusammenführen. Die TA Lärm werden wir modernisieren und an die geänderten Lebensverhältnisse in den Innenstädten anpassen, um Zielkonflikte zwischen Lärmschutz und heranrückender Wohnbebauung aufzulösen.

Wir erkennen für Clubs und Livemusikspielstätten ihren kulturellen Bezug an. Für beides werden wir die Baunutzungsverordnung und TA Lärm anpassen. Wir wollen die Honorarordnung für Architekten (HOAI) reformieren und die Leistungsbilder anpassen.



EXKURS: KOALITIONSVERTRAG 2/2



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
KLIMASCHUTZ, UMWELT,
ENERGIE UND MOBILITÄT

Bauen und Wohnen

Wir werden das Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel novellieren, seine Instrumente noch effektiver und unkomplizierter anwenden zu können, Klimaschutz und -anpassung, Gemeinwohlorientierung und die Innenentwicklung zu stärken sowie zusätzliche Bauflächen zu mobilisieren und weitere Beschleunigungen der Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzunehmen. Wir werden die entsprechenden Regelungen im Baulandmobilisierungsgesetz entfristen und die rechtlichen Grundlagen für eine vollständige Digitalisierung der Bauleitplanverfahren schaffen. Wir werden prüfen, ob sich aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. November 2021 zum gemeindlichen Vorkaufsrecht in Gebieten einer Erhaltungssatzung (Milieuschutzsatzung) gesetzgeberischer Handlungsbedarf ergibt. Wir wollen die Bauforschung stärken.



Neue Ermächtigungsgrundlage - Perspektive?

Positiv:

- Bedarf der Emissionskontingentierung als Instrument sowie das Erfordernis für eine spezielle Ermächtigungsgrundlage wird allgemein anerkannt (siehe u.a. AG Innenverdichtung, Bundesrat)
- wenige Nachteile (direkt und indirekt) für Wirtschaft, Finanzen von Bund und Ländern, Verwaltungsaufwand erkennbar
- Zur Änderung liegt bereits ein Beschluss des Bundesrats vor.

Knackpunkte:

- Keine Vereinbarung im Koalitionsvertrag
- Ist ein einfacher rechtlicher Lösungsansatz vorhanden bzw. denkbar?
- Schnittstellenproblematik Baurecht ↔ Immissionsschutzrecht
- Detailänderungen in Rechtsnormen benötigen in der Regel ein „Trägerverfahren“

hilfreich: Lobby- und Gremienarbeit (z.B. kommunale Spitzenverbände)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sven-Oliver Wessolowski
Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz
Sven-oliver.wessolowski@mkuem.rlp.de